

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen
(Hebesatzsatzung)
vom 17.12.2025**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019,
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Euskirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 412 v.H. |
| 2. Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) (Grundsteuer B) auf | |
| | 639 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | |
| | 475 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen vom 11.12.2025 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 17.12.2025	01.01.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 24.12.2025

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister